

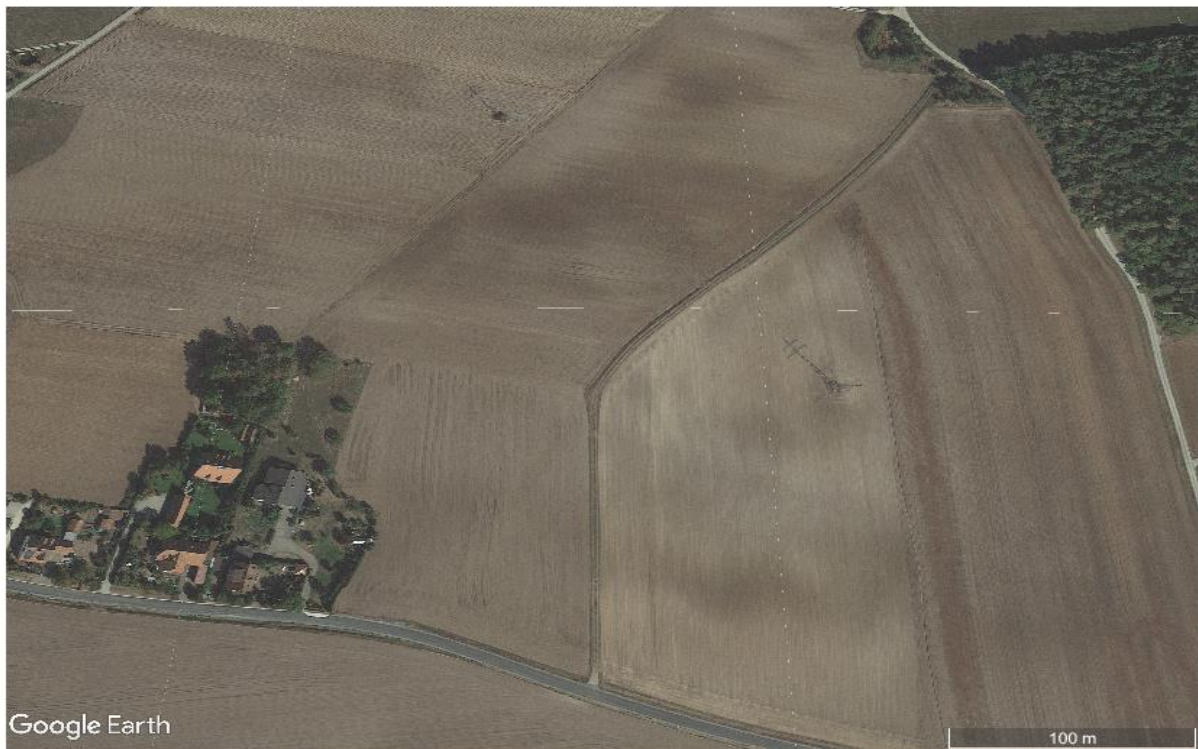
GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf die Ackervögel zum Baueingabeplan

Neubau eines Einfamilienhauses mit Pferdestall,
Agrarhalle und Reiterstube
Zankäcker, 91448 Emskirchen



Dipl. Ing. Erika Fiedler
Landschaftsarchitektin
Welserstr. 3 91207 Lauf
Tel. 09126/281055
erika.fiedler@freenet.de



Ausgeräumte Agrarlandschaft, Aufnahme von 18. September 2018

Bauherren: Yvonne und Ralph Painta
Schulstraße 26
91469 Hagenbüchach

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Prüfungsinhalt.....	2
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
1.4	Kurze Beschreibung des Eingriffsgebietes und der Umgebung	3
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	5
5	Gutachterliches Fazit	10

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Prüfungsinhalt

Am südwestlichen Ortsrand von Elgersdorf (Markt Emskirchen) ist ein Wohnhaus mit einer Reitanlage geplant.

In dem landschaftspflegerischer Begleitplan wurden nach der Bayerischen Kompensationsverordnung die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet und der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich ermittelt.

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden der Bestand und die Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf die bodenbrütenden Ackervögel untersucht sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Antragsunterlagen für die Genehmigungsplanung erstellt vom Jürgen Ernst, B.Eng., Mausdorf 27a, 91448 Emskirchen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Landschaftsarchitekturbüro Fiedler, Stand 30. 10.2019
- LFU-Arbeitshilfe – Datenbankabfrage zur Arteninformation für das TK-Blatt Emskirchen Nr. 6430
- die Biotopkartierung Flachland für den Landkreis Neustadt-Aisch aus dem FIN-Web
- "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015)
- Atlas der Brutvögel in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz e.V. in Bayern, ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V., Ulmer Verlag 2012

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das Methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Da die Eingriffe ausschließlich auf einem artenarmen Maisacker durchgeführt werden, kann die Betroffenheit aller saP relevanten Tier- und Pflanzenarten bis auf die Gilde der bodenbrütenden Ackervögel ausgeschlossen werden.

Da nur zwei Ortseinsichten im Juli stattfanden, die keine Hinweis auf das Vorhandensein von Brutstätten im Eingriffsbereich lieferten, wurde in Abstimmung mit Unteren Naturschutzbehörde eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Die Bauherrin und die Bewohner des angrenzenden Grundstücks erklärten, dass sie bisher in der Nähe weder Feldlerchen gehört noch gesichtet haben.

Anhand der vorliegenden Daten, der vorhandenen Lebensräume und der Verbreitung der Arten wurde abgeschätzt, ob und welche Ackervögel vom Eingriff betroffen sein können.

1.4 Kurze Beschreibung des Eingriffsgebietes und der Umgebung

Tabelle mit wesentlichen Daten

Lage:	Teilfläche der Fl.-Nr. 348, Gemarkung Gunzendorf
Naturraum Ssymank	Fränkisches Keuper-Lias-Land
Naturraum ABSP	Mittelfränkisches Becken
Schutzstatus gem. BayNatSchG:	keine
Angrenzende Nutzung:	Norden: Intensiver-Maisacker Osten: Feldweg, Intensiver-Maisacker Süden: Gemeindeverbindungsstraße, Intensiver-Maisacker Westen: Wohnbebauungen mit großem Garten, Grünland mit vereinzelt Obstbäumen
Bestehende Nutzung:	Maisacker, ca. 1,49 ha
Geplante Nutzungen:	Wohnhaus mit Pferdeanlage siehe 1.1

Die Eingriffsfläche besteht aus dem Biotop/Nutzungstyp: A11/2 Großflächiger, intensiv bewirtschafteter Maisacker ohne Ackerbegleitflora oder sonstige Grünstrukturen. Bis auf das kleine Wohngebiet ist auch die Umgebung von einem großflächigen, intensiven Maisanbau ohne Fruchtfolge oder Zwischenstrukturen wie Bäume, Hecken, Grünstreifen oder Brachflächen geprägt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen oder auch vermeiden können.

Baumaßnahmen:

- Wohnhaus mit Doppelgarage und Hausgarten, 250 m²,
- Reitstall 215 m², Reitplatz 800 m², Roundpen 268 m², Agrarhalle 280 m², 2 Raufutterplätze je 42 m², 84 m², Mistplatz 24 m², Reiterstube 29 m²,
- Zufahrten 900 m², und Stellplätze 200 m² mit versickerungsfähigen Belägen, Bewegungsflächen mit versickerungsfähigen Matten o.ä. oder Waben 850 m²,
- Entwässerungssystem mit unterirdischen Tanks zur Brauchwasserverwendung und naturnahe Versickerungsmulde 50 m², Trinkwasserversorgung,
- Weiden um das Gelände.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- **1M** Baustelleneinrichtung und Lagerplatz auf vorbelasteten Flächen, günstige Standorte sind die Randflächen am Acker
- **2M** fachgerechte Lagerung in Mieten (getrennt nach Humus und Oberboden) und Wiedereinbau des vegetationsfähigen Oberbodens,
- **3M** Schutz und Erhalt der angrenzenden Gehölzbestände, die an die Baustelle angrenzenden Gehölze sind vor Beschädigungen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 durch Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Baumbestandes bei Abgrabungen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Bodenauftrag im Wurzelbereich und Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung um den Baumbestand zu schützen
- **4M** versickerungsfähige Bodenbeläge (Rasenfugensteine, wasserdurchlässige Matten),
- **5M** Anlage eines natürlichen Regenrückhaltebeckens für die Abflussverzögerung und Wasserrückhaltung in Erdbauweise, Entwicklung in extensives Grünland, Ansaat der Böschungen mit Regiosaatgut „Ufer (FLL RSM Regio)“, 3 - 5 g/m² bei

Erosionsgefahr 7 g/m², mit extensiver Pflege: 1-2-malige Mahd, Verbot von Düngung und Einsatz von Bioziden

- **6G** Anlage von Wiesen als Weideland
- **7G** Pflanzung von heimischen Bäumen als Hochstämme, die Größe und Qualität ist frei wählbar, die Baumarten sind in der Anlage 2 eingetragen, die Anzahl ist auf mindestens 13 Stück festgelegt, der Standort darf geringfügig verschoben werden.
- **8G** Anlage des Hausgartens
- **9A** Pflanzung einer Baumreihe B312 mit 12 Hochstämmen – *Betula pendula*

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Folgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse entstehen durch den Baubetrieb:

- Flächenumwandlung: Entfernung der Krautschicht, Bodenauftrag und Bodenabtrag, Bebauung und Teilversiegelung der Oberfläche.
- Lärm, Erschütterungen und optische Störungen durch die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
- Mögliche Störung bzw. Vertreibung von Tieren.

Flächeninanspruchnahme

Insgesamt werden ca. 1,49 ha Ackerfläche umgestaltet. 3.900 m² (26%) werden überbaut, ca. 11 000 m² werden in dauerhafte Grünflächen mit einem höheren Biotopwert als der Ausgangszustand umgewandelt.

Lärm, optische Störungen, stoffliche Emissionen

Der Einsatz von Baufahrzeugen mit Beleuchtung kann während der Bauphase zu optischen und stofflichen Emissionen (Abgase, Gerüche, Staub) führen, die vorwiegend in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden und aufgrund der kurzen Bauzeit gering sind. Die Tiere können in die benachbarten Grundstücke oder Ackerflächen ausweichen.

Eine essenzielle Beeinträchtigung der Lebensstätten von Acker-Vogelarten durch Baulärm oder Licht ist nicht zu erwarten. Auch besteht eine Vorbelastung durch den intensiven Ackerbau, sodass das Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten nahezu ausgeschlossen werden kann.

Erschütterungen

Die Bewegungen von Baumaschinen und Fahrzeugen können Erschütterungen erzeugen. Vogelarten, die besonders sensibel auf Erschütterungen reagieren, kommen hier nicht vor.

Barrierewirkung – Zerschneidung

Mit den Baumaßnahmen sind keine zusätzlichen erkennbaren Zerschneidungswirkungen verbunden, da das geplante Bauvorhaben direkt an ein Wohngebiet anschließt. Die Überwindung der einzelnen Baustellenbereiche ist für flugfähige Arten kein Problem.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die Anlage des Humuslagerplatzes mit den Zufahrten haben anlagenbedingte Wirkprozesse zur Folge. Sie sind langfristig und dauerhaft. Folgende neue Strukturen werden entstehen.

- Reitanlage mit Bewegungsflächen, Hallen und Einrichtungen, siehe oben
- Wohnhaus mit Hausgarten und Zufahrten
- Grünflächen mit Bäumen, siehe oben

Der Lebensraumverlust wurde im vorhergehenden Abschnitt bereits dargestellt.

Erschütterungen

Vögel, die besonders sensibel auf Erschütterungen reagieren, kommen hier nicht vor.

Barrierewirkung – Zerschneidung

Mit den Baumaßnahmen sind keine zusätzlichen erkennbaren Zerschneidungswirkungen verbunden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die durch die Nutzung der Flächen entstehenden betriebsbedingten Wirkfaktoren sind langfristig und dauerhaft. Die bereits bestehenden Störungen durch Menschen und Haustiere werden nur unwesentlich zunehmen.

Visuelle Effekte

Auch die nächtliche Straßen- und Wohnumfeldbeleuchtung während der Morgen- und Abendstunden wird kaum zu einer Zunahme der Störungen der Fauna (Vögel, Säugtiere) führen.

Lärm, stoffliche Emissionen

Lärm- Staub- und Abgasemissionen treten vor allem während des Tages auf. Der dauerhafte Betrieb von Heizungen und Klimaanlage führt in geringem Maße zu Störungen durch Emissionen, die auch jetzt schon bestehen und nur unwesentlich zunehmen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Ackervögeln der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Entfernung der Krautschicht erfolgt nur außerhalb der Vogelbrutzeit, siehe im LBP 3.1 – Maßnahmen für den Schutz der Bodenbrüter.
- Die an die Baustelle angrenzenden Gehölze sind vor Beschädigungen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 durch Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Baumbestandes bei Abgrabungen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Bodenauftrag im Wurzelbereich und Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung, um den Baumbestand zu schützen, siehe im LBP 3M – Schutzmaßnahme.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über die potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Die Arteninformationen des LFU im Internet für das TK-Blatt 6430 für die Lebensraumtypen Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie der „Atlas der Brutvögel in Bayern (Rödl et al. 2012) listen folgende potenziell betroffenen Vogelarten auf.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	BArtSchV
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	
Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	
Feldsperling	Passer montanus	V	V	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		X
Goldammer	Emberiza citrinella		V	
Graugans	Anser anser			
Graureiher	Ardea cinerea	V		
Habicht	Accipiter gentilis	V		
Hohltaube	Columba oenas			
Höckerschwan	Cygnus olor			
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	
Lachmöwe	Larus ridibundus			
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	
Mäusebussard	Buteo buteo			
Neuntöter	Lanius collurio	V		
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	
Rohrweihe	Circus aeruginosus			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	BArtSchV
Rotmilan	Milvus milvus	V	V	
Schleiereule	Tyto alba	3		
Sperber	Accipiter nisus			
Turmfalke	Falco tinnunculus			
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	
Uhu	Bubo bubo			
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	
Waldohreule	Asio otus			
Wendehals	Jynx torquilla	1	2	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			
Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	

RL By Rote Liste Bayern und **RL D** Rote Liste Deutschland, **BArtSchV**: Bundesartenschutzverordnung

- 0 ausgestorben oder verschollen,
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnstufe

Von den 34 aufgeführten Vogelarten wurden 11 Vogelarten als eingriffsunempfindlich eingestuft. Diese Arten zeichnen sich durch ihren günstigen Erhaltungszustand und keiner Gefährdungsstufe in der Roten Liste aus. Da Gehölzbestände nicht betroffen sind, werden nur die bodenbrütenden Arten weiter geprüft. Aufgrund der spezifischen Lebensraum Ansprüche werden die Brut-Vogelarten der Feuchtwiesen, Feuchtlebensräume und Wiesenbrüter nicht weiter geprüft.

Näher betrachtet werden die Bodenbrüter der Ackerlebensräume: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel im folgenden Formblatt

Vogelarten der Agrarlandschaft

1. Grundinformationen

Feldlerche: RL D 3, RL By 3, Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Kiebitz: RL D 2, RL By 2, Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Rebhuhn: RL D 2, RL By 2, Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Wachtel: RL D 3, RL By V, Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

UG = Eingriffsflächen

Erhaltungszustand Kontinental in Bezug auf das Brutvorkommen

Feldlerche: ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Kiebitz: ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Rebhuhn: ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Wachtel: ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise

Die Feldlerche, der Jahresvogel 2019, ist ein Kurzstreckenzieher und häufiger Brutvogel in Bayern und wird im Brutvogelatlas für das Kartenblatt 6430/4 (näheres Umfeld) mit einer Bestandsschätzung von 400 bis 1000 Revieren aufgeführt. Er brütet als "Steppenvogel" vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland, Klee gras und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation

Vogelarten der Agrarlandschaft

niedrig und lückenhaft ist. Hochwüchsige und dichte Kulturen wie Mais und Wintergetreide werden gemieden. Die Feldlerche beginnt mit dem Nestbau und der Brut erst Mitte April. Die Hauptbrutzeit ist von Mai bis Anfang Juli. Die Feldlerche brütet am liebsten dort auf, wo Pflanzen eine Vegetationshöhe von 20 bis maximal 50 Zentimetern erreichen und nicht zu dicht stehen. So können die Vögel ungestört ihre Bodennester bauen, sich verstecken und zwischen den Gräsern und Wildkräutern Nahrung suchen.

Der Kiebitz, ist ein Kurzstreckenzieher und häufiger Brutvogel in Bayern und wird im Brutvogelatlas für das Kartenblatt 6430/4 (näheres Umfeld) mit einer Bestandsschätzung von 51 bis 150 Revieren aufgeführt. Der Kiebitz bevorzugt offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen. Sein Lebensraum - das Feuchtgrünland - ist in Deutschland jedoch selten geworden. Wo Grünland umgebrochen wurde, kann man den Brutplatztreuen Kiebitz auch auf Äckern antreffen. Meist brütet er dort aber ohne oder nur mit geringerem Erfolg, so dass auch solche Brutplätze nach einigen Jahren verwaisen.

Der Legebeginn ist stark witterungsabhängig und schwankt zwischen Mitte März bis Juni. Hauptbrutzeit ist April und Mai. Das Gelege besteht meist aus 4 birnenförmigen, olivbraunen und schwärzlich gefleckten Eiern. Nach 26 bis 29 Tagen schlüpfen die Küken. Es sind Nestflüchter, die mit 35 bis 40 Tagen fliegen können und selbständig werden. Der Kiebitz hat meist nur eine Jahresbrut, bei Verlust erfolgen jedoch häufig Nachgelege.

Das Rebhuhn, ein häufiger Brut- und Standvogel wird im Brutvogelatlas für das Kartenblatt 6430/4 (näheres Umfeld) mit einer Bestandsschätzung von 8 bis 20 Revieren aufgeführt. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löss, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Die Brutzeit ist von April bis Mai, ab August sind alle Jungtiere selbstständig.

Die Wachtel, ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher und häufiger Brutvogel in Bayern und wird im Brutvogelatlas für das Kartenblatt 6430/4 (näheres Umfeld) mit einer Bestandsschätzung von 4 bis 7 Revieren aufgeführt. Sie bevorzugt als Bodenbewohner Lebensräume mit dichten Hecken und anderen Versteckmöglichkeiten und hält sich gerne auf feuchten und dicht begrüneten Flächen auf.

Die Hauptbrutzeit ist von Mitte beziehungsweise Ende Mai bis Juli. Wachteln ziehen gewöhnlich nur eine Brut pro Jahr groß. Gelegentlich kommt es jedoch auch zu einer zweiten Brut.

Beeinträchtigungen

Die zunehmende Konzentration des Ackerbaus auf die Intensivkultur Mais führt zu einem Verlust an Nahrung und Lebensraum und somit zu einem Rückgang der Vögel

Vogelarten der Agrarlandschaft

der Agrarlandschaft. Die Vögel können auf den Maisflächen kaum Nahrung finden. Durch die Bekämpfung der Unkräuter im Mais und am Rand der Äcker geht auch die Deckung für Nester verloren. Auch führte der gleichzeitige Rückgang von Brachen und Grünland zu mangelnden Brutflächen. Durch den Einsatz von Bioziden ist es kaum möglich genügend Insekten zur Aufzucht der Jungen zu finden. Vor allem die Vergrößerung der Schläge, massiver Pflanzenschutz, Überdüngung, der Wegfall bzw. die Beeinträchtigung von Randstreifen und enge Fruchtfolgen führen zu einem deutlichen Schwund an Individuen. Die Eingriffsfläche und die Umgebung ist deshalb ein sehr ungünstiger und fast ungeeigneter Lebensraum für die untersuchten Vogelarten.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Baumaßnahmen sollen nach der Erteilung der Baugenehmigung beginnen. Das Eingriffsgebiet liegt nahe am Siedlungsrand. Hier sind wegen der Nähe zur Bebauung, der hohen Anzahl von Haustieren wie Katzen und Hunde und aufgrund der intensiven Ackernutzung Revierzentren der Arten nicht wahrscheinlich. Sie können aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Da vergleichbare Lebensräume für die Arten im Umfeld großflächig vorhanden sind, wird sich die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Die Baufeldfreimachung findet außerhalb der Vogelbrutzeit (August bis März) statt. Ist dies nicht möglich, sollte der Standort durch Vergrämnungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau und betriebsbedingter Lärm, visuelle Effekte und Staubentwicklungen können einzelne Individuen kleinräumlich stören. Die Arten können in die benachbarten ungestörten ähnlichen Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der Arten wird sich deshalb nicht verschlechtern.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um baubedingte Tötungen von eventuell vorkommenden Individuen der untersuchten Arten oder die Zerstörung von Nestern zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Die Baufeldfreimachung findet außerhalb der Vogelbrutzeit (August bis März) statt. Ist dies nicht möglich, sollte der Standort durch Vergrämnungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.

Vogelarten der Agrarlandschaft

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Aus der Artengruppe bodenbrütende Ackervögel können geschützte Arten potenziell vorkommen. Die Bodenarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Bei Bedarf wird der Standort durch Vergrämuungsmaßnahmen wie Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht.

Vögel auf Nahrungssuche können in die benachbarten Bereiche mit denselben Habitatstrukturen ausweichen.

Die Wirkungsintensität des Vorhabens ist so gering oder die Lebensraumausstattung nahezu ungeeignet, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Es kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es wird nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Hinsichtlich des Störungsverbot wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, und eine Verbotstatbeständliche Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

CEF Maßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) sind nicht erforderlich

Die Baumaßnahme führt nicht zu Konflikten mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. mit Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Einwände entgegen.

Lauf, den 30. Oktober 2019


Erika Fiedler